

Todesfall

Todesfall – was ist zu tun?

Bei einem Todesfall zu Hause oder auf der Strasse

Arzt benachrichtigen; er stellt die Todesbescheinigung aus.

Meldung Zivilstandsamt (Siehe „Anzeigepflicht beim Zivilstandsamt des Sterbeortes“)

Todesfall im Spital oder Heim

Familienbüchlein oder –ausweis abgeben.

Die Todesbescheinigung wird vom betreffenden Arzt zuhanden des Zivilstandsamtes ausgestellt.

Kontaktaufnahme mit einem Bestattungsinstitut

Burkhalter Bestattungen, Kathrin Burkhalter-Tschirren, obere Fluh 2 , 3251 Wengi
Tel: 032 389 16 43, Nat: 076 502 21 90

Rolf Kocher Bestattungsdienste, Rütifeldstrasse 1, 3294 Büren an der Aare
Tel: 032 351 14 06, Tel-Privat: 032 351 64 18, Nat: 079 334 39 33

Geiser von Aesch Bestattungen, Obergasse 15, 2555 Brugg
Tel: 032 373 13 74, Nat: 079 660 90 48

Anzeigepflicht beim Zivilstandsamt des Sterbeortes

Zivilstandskreis Seeland, Villa Rockhall III, Seevorstadt 105, 2502 Biel
Tel: 031 635 43 70, Fax: 031 635 43 89

Der Todesfall muss von Gesetzes wegen, innerhalb von zwei Tagen persönlich beim Zivilstandsamt des Sterbeortes gemeldet werden. Die Todesbescheinigung, das Familienbüchlein oder –ausweis und die Niederlassungsbescheinigung sind dem Zivilstandsamt vorzulegen.

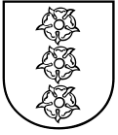
Wenn ein Todesfall in einem Heim, Spital, etc. eintrifft, wird der Todesfall automatisch an das Zivilstandsamt gemeldet.

Meldung des Todesfalls bei der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung Wengi, Frauchwilstrasse 11, Wengi, Tel: 032 389 14 84 benötigt folgende Angaben:

- Todesdatum
- Todesort
- Todeszeit
- Art und Ort der Bestattung (Reihen-, Urnen- oder Gemeinschaftsgrab)





Gespräch mit dem zuständigen Pfarrer

Datum der Beerdigung mit dem Pfarramt abklären. Abklären ob Erdbestattung oder Urnengrab. Wenn jemand wünscht, dass eine Urne auf einem bestehenden Grab beigesetzt wird, ist dies nur möglich, wenn das bestehende Grab nicht älter als 15 Jahre ist (Dossier 1.12.7, Bestattungs- und Friedhofreglement, Art. 13).

Evang.-ref., Daniel Gerber, Frauchwilstrasse 14, 3251 Wengi
Tel: 032 389 16 46

Röm.-kath., Pfarrei St. Katharina, Solothurnstrasse 40, 3294 Büren an der Aare
Tel: 032 351 34 18

Friedhofsgärtner informieren

Herr Alfred Zurbuchen, Friedhofsgärtner, Scheunenberg 39, Wengi, Tel: 032 389 22 28, ist über die Beerdigung zu informieren.

Todesanzeigen / Leidzirkulare werden gedruckt durch:

z.B.

Hertig + Co. AG, Werkstrasse 34, Lyss	Tel: 032 343 60 00
Lyssbach Druck AG, Zeughausstrasse 3a, Lyss	Tel: 032 384 36 33
Grafodruck, Dorfstrasse 43, Grossaffoltern	Tel: 032 389 15 51

Sollten keine Trauerzirkulare gedruckt werden, kann ein Zirkular über die Gemeinde Wengi erstellt und auf dem Gemeindegebiet via Post verteilt werden.

Siegelungsdienst

Die zuständige Person der Gemeinde Wengi wird mit den Angehörigen Kontakt aufnehmen und innert sieben Tagen nach Eintritt des Todes ein Siegelungsprotokoll aufnehmen. Die betroffenen Personen haben die Pflicht, alle Vermögenswerte anzugeben und erforderliche Auskünfte zu erteilen. Es ist hilfreich, wenn die nötigen Dokumente bereitgestellt werden. Allfällige Testamente sind dem/der Siegelungsbeamten/in mitzugeben. Die Erstellung des Siegelungsprotokolls ist gebührenpflichtig.

Notar

Dieser steht nebst der Erstellung eines allfälligen Inventars (bei Vermögen über Fr. 100'000.- zwingend!) für weitere Dienstleistungen zur Verfügung. So wird z.B. in Erbenscheinen die Berechtigung der Erben gegenüber Banken und dem Grundbuchamt festgestellt. Weiter berät der Notar die Hinterbliebenen, wenn eine Teilung des Nachlasses gewünscht wird.